

2861 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1984 betreffend einen Vertrag zur Änderung des Vertrages vom 31. Mai 1967 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 31. Mai 1967, BGBl.Nr. 339/1970, regelt zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben. Er sieht insbesondere Erleichterungen bei der zollrechtlichen Behandlung von Baugerät und Material sowie beim Grenzübertritt von Personen solcher Grenzbauwerke vor.

Durch den gegenständlichen Staatsvertrag soll künftighin die Anwendung des ursprünglichen Vertrages auch auf andere Grenzbauwerke, wie Grenztunnel, Dämme, Staumauern und Einschnitte ermöglicht werden. Weiters sollen die Regelungen des Stammvertrages nicht nur für den Bau, die Instandhaltung und die Erneuerung, sondern auch für den Betrieb von Grenzbauwerken gelten. Schließlich soll durch eine neue Regelung für grenzüberschreitende Fernmeldeanlagen, die vor allem für die Errichtung und den Betrieb von Sicherheitseinrichtungen im Tunnel Bedeutung haben, sowie für die vorgesehene Gebührenbefreiung eine Gleichstellung von Grenzbauwerken mit Bauwerken innerhalb Österreichs erreicht werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Juli 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1984 betreffend einen Vertrag zur Änderung des Vertrages vom 31. Mai 1967 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 07 10

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatter

C e e h
Obmann